

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Esther K [REDACTED],

[REDACTED] Street, L [REDACTED] N [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung, Mainz,
Alicepplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Die Klägerin ist für einen "abgeklungenen nervösen Erschöpfungszustand bis 31.12.1956" nach §§ 28 ff BEG entschädigt worden. Mit der Klage fordert sie die Mindestrente auch für die folgende Zeit.

Nach tatrichterlicher Überzeugung stehen die orthopädischen Beschwerden nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung; die behaupteten psychischen Störungen bewirken

31

- 3 -

seit 1990 keine meßbare Erwerbsbeschränkung. Das Berufungsgericht ist dabei den vom Landgericht eingeholten fachärztlichen Gutachten gefolgt und hat von weiterer Nachuntersuchung abgesehen. Es hält den Klageanspruch für nicht begründet.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Dem Berufungsrichter ist dabei kein Rechtsfehler unterlaufen, der die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Mai

Reinhold

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)